

Verordnung über die Banken und Sparkassen (Bankenverordnung, BankV)

Änderung vom....

Entwurf vom 30. September 2005

I

Die Verordnung vom 17. Mai 1972¹ über Banken und Sparkassen wird wie folgt geändert:

Gliederungstitel vor Art. 11

4. Abschnitt: Gruppen- und Konglomeratsaufsicht

Art. 11 Finanzbereich

Im Finanzbereich tätig ist, wer

- a. für sich selbst oder Dritte das Einlagen- oder Kreditgeschäft, den Effektenhandel, das Kapitalanlagegeschäft, die Vermögensverwaltung, das Versicherungsgeschäft oder andere Finanztätigkeiten betreibt; oder
- b. qualifizierte Beteiligungen überwiegend an im Finanzbereich tätigen Unternehmen hält (Holdinggesellschaft).

Art. 12 Wirtschaftliche Einheit und Beistandszwang

¹ Unternehmen bilden eine wirtschaftliche Einheit, wenn das eine direkt oder indirekt mit mehr als der Hälfte der Stimmen oder des Kapitals am anderen beteiligt ist oder dieses auf andere Weise beherrscht.

² Ein Beistandszwang im Sinne von Artikel 3c Abs. 1 Bst. c des Bankengesetzes kann sich auch aufgrund anderer Umstände ergeben, wie insbesondere

- a. personeller oder finanzieller Verflechtungen;
- b. der Verwendung einer gemeinsamen Firma;
- c. eines einheitlichen Marktauftritts; oder
- d. von Patronatserklärungen.

Art. 13 Gruppengesellschaften

Gruppengesellschaften sind durch eine wirtschaftliche Einheit oder einen Beistandszwang verbundene Unternehmen.

¹ SR 952..

Art. 14 Umfang der konsolidierten Aufsicht

¹ Die Gruppenaufsicht durch die Bankenkommission (konsolidierte Aufsicht) umfasst sämtliche im Finanzbereich tätigen Gruppengesellschaften einer Finanzgruppe oder eines Finanzkonglomerats.

² Die Bankenkommission kann in begründeten Fällen Gruppengesellschaften des Finanzbereiches ganz oder teilweise von der konsolidierten Aufsicht ausnehmen, sofern sie hierfür unwesentlich sind.

³ Die Bankenkommission kann ein Unternehmen im Finanzbereich, welches von einer durch die Bankenkommission beaufsichtigten Finanzgruppe oder Finanzkonglomerat gemeinsam mit Dritten beherrscht wird, ganz oder teilweise ihrer konsolidierten Aufsicht unterstellen.

Art. 14a Inhalt der konsolidierten Aufsicht

Die konsolidierte Aufsicht hat zum Gegenstand, insbesondere ob die Gruppe

- a. angemessen organisiert ist;
- b. über ein angemessenes internes Kontrollsystem verfügt;
- c. die in ihrer Geschäftstätigkeit enthaltenen Risiken angemessen erfasst, begrenzt und überwacht;
- d. durch Personen geleitet wird, welche Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten;
- e. die Eigenmittel- und Risikoverteilungsvorschriften (Art. 25 ff. der Eigenmittelverordnung) einhält;
- f. die Liquiditätsvorschriften (Art. 16 ff.) einhält;
- g. ihre Rechts- und Reputationsrisiken global erfasst, begrenzt und überwacht (Art. 3 und 9 der EBK-Geldwäschereiverordnung²);
- h. die Rechnungslegungsvorschriften korrekt anwendet; und
- i. über eine anerkannte, unabhängige und sachkundige Prüfgesellschaft verfügt.

Gliederungstitel vor Art. 21

Aufgehoben

Art. 21-22

Aufgehoben

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

² SR 954.022